

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-07/Ka

Datum
10.07.2017

Bundsmeldegesetz; Übermittlung von Daten zu Altersjubiläen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Thema erkundigen sich regelmäßig Verbandsmitglieder, unter welchen Voraussetzungen die Meldeämter Daten zu Altersjubiläen an Bürgermeister und Medien (Presse) übermitteln werden dürfen. Aus diesem Grunde möchten wir nachfolgend noch einmal die aktuelle Rechtslage - aufgrund der Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 - darstellen:

Nach der bis 31. Oktober 2015 geltenden Fassung des § 33 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) war ab dem 70. Geburtstag jeder weitere ein Altersjubiläum im Sinne des Melderechts. In vielen Städten und Gemeinden hatte sich daher die persönliche Gratulation des Bürgermeisters sowie die Veröffentlichung der Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag im Amtsblatt etabliert und wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern auch erwartet.

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) am 1. November 2015 ist die Übermittlung der Daten von Altersjubilaren aus dem Melderegister an Presse und Mandatsträger allerdings nur noch eingeschränkt zulässig. Hintergrund ist die abschließende gesetzliche Definition in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG. Danach sind Altersjubiläen nur noch der 70. und jeder weitere fünfte Geburtstag und erst ab dem 100. Geburtstag jeder folgende.

In den ursprünglichen Entwürfen zum BMG aus dem Jahr 2012 war stets jedes weitere Altersjubiläum ab dem 70. Geburtstag erfasst, was der früheren Rechtslage entsprach. Daher war für uns keine Veranlassung gegeben, bereits vor Einführung des BMG zu dem Thema Stellung zu

nehmen. Die Verschärfung der Vorschrift ist dann erst im Rahmen der parlamentarischen Beratungen erfolgt.

Ergänzend geben wir folgende Hinweise:

1. Datenweitergabe an den Bürgermeister zulässig

Bürgermeister dürfen weiterhin die notwendigen Daten der Meldebehörde erhalten, um den Einwohnern zum Erreichen des 70. Geburtstags sowie zu jedem weiteren Altersjubiläum zu gratulieren. Das entspricht der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Inneres. Grundlage für diese behördeninterne Weitergabe der Melderegisterdaten ist § 37 Abs. 1 BMG, wonach die dort weiter spezifizierten Daten und Hinweise innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, weitergegeben werden dürfen. Einer Gratulation durch den Bürgermeister zu Altersjubiläen, wie bis zum Inkrafttreten des BMG, steht insoweit nichts im Wege.

- 1.1 Eine Datenweitergabe aus dem Melderegister an den hauptamtlichen Bürgermeister ist für sämtliche Altersjubiläen möglich, weil die Gratulation durch den Bürgermeister zu seinen Aufgaben im Rahmen der Repräsentation der Gemeinde (§ 60 Abs. 2 KVG LSA) gehört. Damit haben Bürgermeister die Möglichkeit, auch zu anderen als den in § 50 Abs. 2 BMG genannten Jubiläen persönliche Gratulationen zu übermitteln. Der hauptamtliche Bürgermeister kann diese Aufgabe auch an Dritte (z. B. den Ortsbürgermeister) delegieren und diese Daten zu diesem Zwecke übermitteln.
- 1.2 Gleiches gilt für die Übermittlung dieser Daten an den ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde in einer Verbandsgemeinde, da er die Mitgliedsgemeinde repräsentiert (§ 96 Abs. 4 S. 2 KVG LSA).

Nach § 97 Satz 1 KVG LSA werden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in Mitgliedsgemeinden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt; die Verbandsgemeindeverwaltung ist damit die Gemeindeverwaltung der Mitgliedsgemeinden (VG Magdeburg, Urteil vom 9. Juni 2015, 9 A 76/14 MD). Von Vorstehendem ausgehend bereitet die Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit „Verbandsgemeindeverwaltung“ an den Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde, der zwar über keine eigene Gemeindeverwaltung verfügt, der aber zur Erfüllung der hier in Rede stehenden (Repräsentations-)Aufgabe auf eine solche angewiesen ist, keine Bedenken.

Die Verbandsgemeindeverwaltung, die zugleich Gemeindeverwaltung der Mitgliedsgemeinden ist, ist nach hiesiger Ansicht Verwaltungseinheit im Sinne der §§ 37 Abs. 1 Satz 1 BMG; bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister durch die Meldebehörde bei der Verbandsgemeinde an den Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde handelt es sich um eine zulässige (verwaltungsinterne) Datenweitergabe im Sinne des § 37 Abs. 1 BMG. Das vorstehende Ergebnis wird zudem durch die Ausführungen des Landesverfassungsgerichts zum Mit- und Nebeneinander von Verbandsgemeinde einerseits und Mitgliedsgemeinden andererseits untermauert, denn „die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden sind zwar Träger gesetzlich voneinander abgegrenzter eigener Aufgaben. Trotz dieser rechtlichen Trennung ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben in einer funktionellen Einheit zu sehen. Daher müssen Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden Informationen austauschen, um eine aufeinander abgestimmte und reibungslose Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten“ (Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Oktober 2016, LVG 4/15, Rn. 54). Diese Rechtsauffassung hat das Ministerium für Inneres und Sport gegenüber der Landesgeschäftsstelle bestätigt.

- 1.3 Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass ein formelles Widerspruchsrecht gegen diese Datenweitergabe besteht. Daher ist es geboten, ein erklärtes Widerspruchsrecht analog § 50 Abs. 5 BMG auch bei Glückwünschen durch den Bürgermeister zu berücksichtigen.

Da im Rahmen der Datenweitergabe nach § 37 Abs. 1 BMG grundsätzlich sämtliche der nach § 3 Abs. 1 BMG gespeicherten Melderegisterdaten und Hinweise übermittelt werden dürfen, kann die Tatsache, dass der Betroffene sein Widerspruchsrecht gemäß § 50 Abs. 5 BMG ausgeübt hat, dem Bürgermeister auch mitgeteilt werden.

2. Übermittlung weiterer Jubiläen an Medien unzulässig

- 2.1 Demgegenüber ist die Übermittlung der Daten von Altersjubilaren an die Medien (Presse) nur in den in § 50 Abs. 2 BMG genannten Fällen möglich. Für Auskünfte an die Medien sind grundsätzlich Gebühren zu erheben. Nach der AllGO LSA, lfd. Ziff. 28a, Tarifstelle 3.3 ist für Gruppenauskünfte nach § 50 Abs. 2 BMG je Jubiläumsfall eine Gebühr von 8 bis 12 Euro zu erheben. Als Presse in diesem Sinn ist auch das Amtsblatt zu verstehen, so dass die Meldebehörde an das Amtsblatt weiterhin nur Daten der Jubilare ab dem 70. Geburtstag und jedem weiteren fünften sowie ab dem 100. Geburtstag zu jedem folgenden Geburtstag übermitteln darf.

- 2.2 Auch der Bürgermeister ist nicht berechtigt, die im Rahmen der nach § 37 Abs. 1 BMG von der Meldebehörde weitergegebenen Informationen zu anderen Jubiläen im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der in § 41 BMG normierten Zweckbindung für die Datenweitergabe. Danach ist der Bürgermeister zwar zur Nutzung der Daten für die persönliche Gratulation berechtigt, nicht aber zu deren Veröffentlichung. Um dennoch eine Nennung der Jubilare im Amtsblatt zu ermöglichen, wäre es denkbar, die Bürgerinnen und Bürger im Amtsblatt aufzufordern, der Redaktion oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, dass sie weiterhin eine Veröffentlichung aller Jubiläen im Amtsblatt wünschen. Gegebenenfalls bietet es sich an, hierfür ein Formular im Amtsblatt abzdrukken, dass die Betroffenen nur ausfüllen und zurücksenden müssen.

Für die Erklärung der Einwilligung sind die Vorgaben des § 4 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA) zu berücksichtigen. Liegt eine entsprechende Einwilligung vor, bestehen keine Bedenken, dass der Bürgermeister die entsprechenden Daten aus dem Einwohnermelderegister für die Veröffentlichung nutzt.

Diese Einwilligungslösung im Einzelfall ist selbstverständlich mit hohem Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltungen verbunden. Sie stellt jedoch derzeit die einzig rechtssichere Möglichkeit dar, andere Altersjubiläen als in § 50 Abs. 2 BMG genannt, zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter